

## **E N T W U R F**

### **Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase (Gasanlagen).

(2) Als brennbares Gas gilt jedes Gas, welches an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann; dazu gehören: Holz-, Kohlen-, Öl-, Wasser-, Azetylen-, Methan-, Propangase u. dgl. sowie deren Mischungen.

(3) Gasgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind technische Einrichtungen, in denen die im Brenngas enthaltene Energie durch Verbrennung freigesetzt wird.

(4) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

#### **Genehmigungspflichtige Anlagen**

§ 2. (1) Einer Genehmigung der Behörde bedürfen

1. die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen zur Erzeugung von mehr als zwei Norm-Kubikmeter ( $m^3n$ ) brennbarer Gase in der Stunde,

2. die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase, wenn mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 160 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden und
3. die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen, in denen Gas umgefüllt wird.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum zu gefährden.

(3) Die Genehmigung ist - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - zu erteilen, wenn das Vorhaben den Vorschriften gemäß § 9 entspricht.

(4) Die Erteilung der Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Ansuchen um Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung Pläne und technische Beschreibungen, aus denen der Aufstellungsort, die Art und die Funktionsweise der Anlage hervorgeht, anzuschließen.

Weiters sind dem Antrag in einfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein Grundbuchsauszug betreffend das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll und
2. die schriftliche Zustimmung der Eigentümer sowie der Eigentümerinnen des Grundstückes samt Namen und Anschrift, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist, auf welchem die Gasanlage oder die zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen errichtet werden sollen.

### **Anzeigepflichtige Anlagen**

§ 3. Die Herstellung oder wesentliche Änderung (§ 2 Abs. 2) von Anlagen zur Verteilung brennbarer Gase sowie der Anschluss und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein Verteilernetz angeschlossen werden sollen, dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage anzuzeigen. Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, inwieweit die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Verteilung brennbarer Gase sowie der Anschluss und die Inbetriebnahme von

Gasgeräten nicht anzeigepflichtig ist, wenn dadurch keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.

### **Erlöschen der Genehmigung Letztmalige Vorkehrungen**

§ 4. (1) Die Genehmigung nach § 2 erlischt, wenn der Betrieb der Gasanlage durch mehr als fünf Jahre nach rechtskräftiger Erteilung der Genehmigung nicht aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist.

(2) Ist die Genehmigung erloschen, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage diese unverzüglich dauerhaft stillzulegen, soweit dies zum Schutz der Interessen gemäß § 9 erforderlich ist. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm oder ihr die Behörde die dauerhafte Stilllegung mit Bescheid aufzutragen. In diesem Bescheid können auch konkret durchzuführende Maßnahmen vorgeschrieben werden, sofern dies zur Abwehr von Gefahren für die Umwelt, für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum erforderlich ist. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Inhabers oder der Inhaberin der Gasanlage oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Genehmigung erloschen ist und die Voraussetzungen für die dauerhafte Stilllegung vorliegen sowie anzuordnen, auf welche Weise die dauerhafte Stilllegung vorzunehmen ist.

### **Abweichungen vom Genehmigungsbescheid Nachträgliche Vorschriften**

§ 5. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin der Gasanlage von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass trotz Einhaltung der in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

### **Berechtigung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen**

§ 6. Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gasanlagen ist nur fachkundigen Personen, insbesondere solchen Personen gestattet, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung des Befähigungsnachweises zur gewerbsmäßigen Herstellung dieser Anlagen zutreffen; im Streitfalle entscheidet hierüber die Behörde.

### **Behördliche Befugnisse**

§ 7. (1) Die Behörde kann die Gasanlagen zu jeder Tageszeit, das ist die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, bei Gefahr in Verzug auch zur Nachtzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Organen der Behörde oder den von ihr beauftragten Personen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu gewähren. Der Inhaber sowie die Inhaberin einer Gasanlage ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Wird bei einer Überprüfung der Gasanlage festgestellt, dass diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird, hat die Behörde dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist den den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand herzustellen.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Behörde berechtigt, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, ohne vorangegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den

Verpflichteten oder die Verpflichtete durchzuführen. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Gefahr im Verzug im Sinne des Abs. 3 liegt auch dann vor, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die bestehende Beheizung von Aufenthaltsräumen oder die Warmwasserbereitung mit Gas unmöglich wird und die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner sowie der Bewohnerinnen darstellt.

### **Wirkung der Bescheide**

§ 8. (1) Durch den Wechsel des Inhabers oder der Inhaberin einer Gasanlage wird die Wirksamkeit der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide sowie der Bescheide oder Verfahrensordnungen im Ersatzvornahmeverfahren nicht berührt.

(2) Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz sind der Inhaber und die Inhaberin der Gasanlage verantwortlich. Ist dieser oder diese nicht feststellbar oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, trifft die Verantwortung den Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft, auf der sich die Gasanlage befindet, sofern er oder sie von einem Gebrechen bzw. einem von der Behörde oder von dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin erteilten Auftrag Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste. Mehrere Eigentümer und Eigentümerinnen haften solidarisch.

(3) Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen anderen Pfandrechten. Ein Gleiches gilt für jene Kosten, die auf Grund einer Maßnahme gemäß § 7 Abs. 2 erwachsen.

### **Sicherheitsvorkehrungen**

§ 9. (1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass durch den

Bestand und Betrieb der Anlagen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und eine Gefährdung des Eigentums nicht zu erwarten ist. Durch Verordnung der Landesregierung können Vorschriften einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen über die Arten der Gase, die erforderlichen Begriffsbestimmungen der Gastechnik, ferner die Belastung der Gasgeräte, die Leistung, die Anschluß-, Einstell- und Belastungswerte, die Errichtung, Änderung und Erhaltung der Leitungen, weiters Bestimmungen über die Beschaffenheit und Funktion von Gasgeräten, wie Wasserheizer und Raumheizer, sowie deren Bestandteile und Zubehör, die Strömungssicherung, die technische Beschaffenheit und Einrichtung von Leitungsanlagen, Rohrleitungen und Rohrverbindungen, Gasdruckregler und Gaszähleranlagen, Absperrklappen und Abgasführung sowie Absauganlagen erlassen, für verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(2) Gasgeräte dürfen unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 sowie der §§ 2 und 11 nur dann angeschlossen und in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß den Vorschriften über das Inverkehrbringen das CE-Zeichen tragen oder gemäß § 42 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung - GSV, BGBl. Nr. 340/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 20/2005, in Verkehr gebracht wurden.

(3) Die Behörde hat den Anschluss und die Verwendung von Gasgeräten oder von Teilen derselben zu verbieten, wenn keine Gewähr für die sachgemäße Verwendung gegeben ist bzw. durch deren Betrieb das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachbeschädigungen verursacht werden können. Eine derartige Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für ein Gerät eine Prüfmarke bzw. ein CE-Zeichen verliehen wurde.

### **Befugnisse des Verteilernetzbetreibers oder der Verteilernetzbetreiberin**

§ 10. (1) Der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin ist befugt, die an sein oder ihr Verteilernetz angeschlossenen Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist seinen oder ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder den von ihm oder ihr beauftragten Personen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Wird anlässlich einer Überprüfung der Gasanlage festgestellt, dass diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird, hat der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage dies unverzüglich bekannt zu geben und ihn oder sie zur Veranlassung der Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, allenfalls unter Setzung einer Nachfrist, aufzufordern. Bei Gefahr im Verzug ist der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin berechtigt, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten oder die Verpflichtete durchzuführen. Kommt der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin die Behörde hiervon zu verständigen, welche dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage in der Folge einen Auftrag nach § 7 Abs. 2 zu erteilen hat. Von der Verständigung der Behörde kann abgesehen werden, wenn keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum besteht. Das Recht, die Gasanlage zu sperren wird dadurch nicht berührt.

(3) Liegt infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage Gefahr im Verzug vor, so ist der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Gasanlage zu sperren .

### **Überprüfungspflicht**

§ 11. (1) Der Inhaber oder die Inhaberin einer neu hergestellten oder einer wesentlich geänderten Gasanlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitsvorschriften gemäß § 9, bei genehmigungspflichtigen Anlagen auch den Bedingungen des Genehmigungsbescheides, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbefund festzuhalten.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die Herstellung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine

Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch, festgesetzt werden, sofern auch ohne Überprüfung die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und der Schutz von Eigentum als gegeben erachtet werden kann.

(3) Zur Überprüfung und Ausstellung des Überprüfungsbefundes im Sinne des Abs. 1 sind befugt:

- a) Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen im Rahmen ihrer Befugnisse,
- b) Personen, die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur Herstellung oder Änderung der zu überprüfenden Gasanlage befähigt sind,
- c) Verteilernetzbetreiber und Verteilernetzbetreiberinnen, wenn ihnen gemäß lit. b befähigte Personen zur Verfügung stehen.

(4) Bei Gasanlagen, die an ein Verteilernetz angeschlossen sind, ist der Überprüfungsbefund von jenem Verteilernetzbetreiber oder jener Verteilernetzbetreiberin auszustellen, an dessen oder deren Verteilernetz die Gasanlage angeschlossen ist, sofern diesem Verteilernetzbetreiber oder dieser Verteilernetzbetreiberin gemäß Abs. 3 lit. b befähigte Personen zur Verfügung stehen.

(5) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage schon vor Vorlage des Überprüfungsbefundes in Betrieb genommen und mit Gas beliefert werden, wenn die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und von einer befugten Person im Sinne des Abs. 3 lit. b in Betrieb genommen wird. Die befugte Person, welche die Gasanlage in Betrieb nimmt, hat die Inbetriebnahme einer anzeigepflichtigen Gasanlage dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin zu melden. Die Inbetriebnahme einer genehmigungspflichtigen Gasanlage ist von der befugten Person der Behörde zu melden. In beiden Fällen muss der Überprüfungsbefund innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme bei der Gasanlage aufliegen, widrigenfalls der Betrieb der Gasanlage einzustellen und die Gasanlage zu sperren ist.

(6) Die Behörde kann durch Verordnung für die Ausstellung des Überprüfungsbefundes die Verwendung eines bestimmten Formulars vorschreiben.

### **Verhalten bei Gasausströmungen**



§ 12. Wer Gasausströmungen, durch die Personen oder Eigentum gefährdet werden können, wahrnimmt, ist verpflichtet, falls er oder sie die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und die Organe der öffentlichen Sicherheit oder den Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin, an dessen oder deren Verteilernetz die Gasanlage angeschlossen ist, zu verständigen.

### **Automationsunterstützter Datenverkehr**

§ 13. Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

### **Behörde**

§ 14. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung, in den Fällen des § 15 der Unabhängige Verwaltungssenat.

### **Strafbestimmungen**

§ 15. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu EURO 7.300,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide oder Aufträge zuwider handelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 16. (1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Wiener Gasgesetz, LGBl für Wien Nr. 17/1954 i.d.F. LGBl für Wien Nr. 80/2001 außer Kraft.

(2) Gasanlagen, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, können weiterbetrieben werden. Stellt aber der Zustand einer solchen Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde oder der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzebetreiberin den weiteren Betrieb der Anlage von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen oder erforderlichenfalls zu untersagen.

(3) Auf alle zur Zeit des In-Kraft-Tretens anhängige Verfahren sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### **Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2005)**

Problem: Die durch das Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2004, geschaffene Rechtslage auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erfordert auch eine Anpassung des Wiener Gasgesetzes.

Ziel: Mit dem vorliegenden Entwurf sollen einerseits der bundesgesetzlichen Regelung entgegenstehende Bestimmungen des Wiener Gasgesetzes entfernt und Angleichungen an die Begriffbestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes vorgenommen werden. Andererseits soll durch die Erstreckung der dinglichen Wirkung auch auf das Ersatzvornahmeverfahren eine wesentliche Beschleunigung desselben bewirkt werden.

Inhalt: Anpassung der Begriffe und Inhalte des Wiener Gasgesetzes an jene des Gaswirtschaftsgesetzes.  
In diesem Zusammenhang soll auch den bisherigen Erfahrungen in der Vollziehung Rechnung getragen und eine Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens angestrebt werden. Weiters soll die Verantwortlichkeit des Endverbrauchers und der Endverbraucherin für seine bzw. ihre Gasanlage verstärkt werden.

Alternative: Novelle des Wiener Gasgesetzes. Diese wäre jedoch sehr umfangreich und daher unübersichtlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw.

Österreich: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Wien ergibt sich durch die geänderten Bestimmungen des Wiener Gasgesetzes eine geringfügige Kostensteigerung in der Höhe von ca. 6.103,--Euro jährlich.

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

# **Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006)**

## **ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2004, wurden die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht harmonisiert und jene rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Gaswirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Bei der Neuordnung des österreichischen Gasrechts und der Anpassung an den Rechtsrahmen der EU werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungselemente beibehalten. Als neu in der österreichischen Rechtsordnung stellen sich die Verankerung von Marktzugangsmechanismen in Form eines Netzzuganges sowie die Entflechtung (das Unbundling) dar.

Unter Berücksichtigung der durch das Gaswirtschaftsgesetz geschaffenen Rechtslage ist auch eine Anpassung des Wiener Gasgesetzes erforderlich, insbesondere um Widersprüche im Wiener Gasgesetz zur bundesgesetzlichen Regelung auszuräumen und einige Begriffsbestimmungen anzupassen.

Im Zuge dieser notwendigen Anpassungen konnten redaktionelle Versehen behoben und Erfahrungen aus dem Vollzug des Wiener Gasgesetzes Rechnung getragen werden. So soll beispielsweise die raschere Inbetriebnahme von Gasanlagen ermöglicht (§11 Abs. 5) und durch eine dem § 129 b Abs. 1 der Bauordnung für Wien (BO) nachgebildete Regelung eine Beschleunigung des Ersatzvornahmeverfahrens bewirkt werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Für das Land Wien ergibt sich durch die Änderung des Wiener Gasgesetzes eine geringfügige Kostensteigerung in der Höhe von 6.103,-- Euro jährlich.

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

## **Folgende Leistungsprozesse werden zusätzlich zu den bereits nach der bisherigen Rechtslage vorzunehmenden Leistungsprozessen anfallen:**

**Leistungsprozess 1 (§ 4 Abs. 1):** Die Behörde hat dem Inhaber oder der Inhaberin einer Gasanlage die dauerhafte Stilllegung der Anlage mit Bescheid aufzutragen, sofern die Anlage mehr als 5 Jahre nach der Erteilung der Genehmigung nicht in Betrieb genommen wurde oder der Betrieb mehr als 5 Jahre unterbrochen wurde und dies zum Schutz der Interessen gemäß § 9 erforderlich ist.

**Leistungsprozess 2 (§ 4 Abs. 2):** Die Behörde hat über Antrag festzustellen, ob die Genehmigung der Anlage erloschen ist, die Voraussetzungen für die dauerhafte Stilllegung vorliegen und anzuordnen, auf welche Weise die dauerhafte Stilllegung vorzunehmen ist.

**Leistungsprozess 3 (§ 5):** Die Behörde hat mit Bescheid die Zulässigkeit der Abweichungen vom Genehmigungsbescheid auszusprechen (auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin der Gasanlage) oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

**Leistungsprozess 4 (§ 11 Abs. 5):** Die Inbetriebnahme einer genehmigungspflichtigen Gasanlage ist der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat nach sechs Monaten zu überprüfen, ob ein entsprechender Überprüfungsbefund bei der Anlage aufliegt.

**Leistungsprozess 5 (§ 15):** Die Behörde hat nicht nur dann ein Strafverfahren durchzuführen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wurde (bisherige Rechtslage), sondern auch bei einem Verstoß gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide oder Aufträge. Dadurch ist jährlich mit ca. 20 zusätzlichen Strafverfahren zu rechnen.

### **Einsparungen:**

**Leistungsprozess 6 (§ 8):** Auf Grund der nunmehr festgeschriebenen dinglichen Wirkung der Bescheide oder Verfahrensordnungen im Ersatzvornahmeverfahren, sowie auf Grund der Tatsache, dass die erteilten Aufträge auch gegen den Eigentümer und die Eigentümerin der Gasanlage durchsetzbar sind, kommt es zu einer Verringerung der Verfahren.

## **Besonderer Teil**

### **§ 1:**

Hier erfolgt eine Anpassung an die Diktion des Gaswirtschaftsgesetzes des Bundes, BGBl. I Nr. 121/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2004.

Weiters wurde eine Definition des Begriffes „Stand der Technik“ und eine Definition des Begriffes „Gasgerät“ (entsprechend der ÖVGW-Richtlinie TR - Gas G1) eingefügt.

Zur Einschränkung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes in § 1 Abs. 4 ist anzumerken, dass dieses Gesetz auf Grund der Gesichtspunktetheorie auch neben bundesrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen kann. So sind etwa die Länder berechtigt, unter baurechtlichen Aspekten auch Gasanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen einer Regelung zu unterwerfen und greift die Ausnahmebestimmung nur so weit, als nicht rein gewerberechtliche Aspekte zum Tragen kommen. Das Wiener Gasgesetz 2006 kommt daher auf Gasverbrauchseinrichtungen in

gewerblichen Betriebsanlagen kumulativ zur Anwendung, sofern nicht die gewerbliche Tätigkeit speziell in der Erzeugung, Lagerung und Verteilung von brennbaren Gasen liegt.

### **Zu § 2:**

§ 2 Abs. 1 wurde durch die Zusammenfassung und Gliederung der § 2 Abs. 1 bis 3 alt zur leichteren Lesbarkeit neu gefasst.

Es wurde klargestellt, dass auch der Betrieb einer Gasanlage bewilligungspflichtig ist und dass nicht jede Änderung, sondern nur eine wesentliche Änderung der Gasanlage einer Bewilligung bedarf.

Die Definition einer „wesentlichen Änderung“ erfolgt in § 2 Abs. 2.

Beispiele für nicht wesentliche Änderungen sind der Austausch ortsbeweglicher Kleingeräte (Labor- und Bunsenbrenner, Lötpistolen und Anwärmbrenner) bis zu einer Nennwärmebelastung von 3.000 kcal/h (3,5 kW) sowie geringfügige Änderungen an bestehenden Gasanlagen wie der Austausch von Zünd-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Gasbrennern, Strömungssicherungen, selbsttätigen Abgasklappen oder Abgasrohren bzw. Verbindungsstücken.

Die Bestimmung über Außenwand-Gasfeuerstätten konnte entfallen. Bei diesen Anlagen galt der positive Überprüfungsbefund als Genehmigung. Es besteht jedoch kein Grund dafür, diese Anlagen in Abweichung von den für die anderen Anlagen geltenden Anzeigeverfahren zu regeln. Sie sind daher von der Anzeigepflicht (§ 3) mitumfasst.

In § 2 Abs. 3 erfolgte die Klarstellung, dass in einem Genehmigungsbescheid auch allenfalls erforderliche Auflagen vorgeschrieben werden können.

### **Zu § 3:**



Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Anzeigepflicht statt wie bisher im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht nunmehr in einem eigenen Paragraphen normiert. Es wurde auch hier klargestellt, dass nicht jede Änderung, sondern nur wesentliche Änderungen der Anzeigepflicht unterliegen.

Überdies wurde zur Anpassung an die Diktion des Gaswirtschaftsgesetzes der Begriff "öffentliches Gasverteilungsnetz" durch den Begriff "Verteilernetz" und der Begriff " Gasversorgungsunternehmen" durch den Begriff "Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiberin" ersetzt.

#### **Zu § 4:**

In § 4 erfolgte in Anlehnung an § 9 des NÖ Gassicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 69/2002 (8280-0 Stammgesetz 69/02) die Regelung des Erlöschens und der Folgen des Erlöschens der Genehmigung der Gasanlage. Danach ist der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage verpflichtet, diese nach Erlöschen der Genehmigung dauerhaft stillzulegen, wenn die Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum darstellt.

Eine Flüssiggasanlage gilt dann als stillgelegt, wenn Folgendes durchgeführt wird:

#### **Tankbehälter:**

- 1) Flüssiggastank entleeren (z.B. abpumpen oder leer fahren).
- 2) Tank mit inertem Gas spülen (es muss sichergestellt werden, dass im Behälter höchstens ein „Flüssiggas- Luftgemisch“ von 10% unter der unteren Explosionsgrenze UEG vorhanden ist).
- 3) Danach verschließen aller noch verbleibenden Öffnungen im Behälter, allenfalls Rohrleitungen mittels Blindpfropfen, Blindflanschen oder gleichwertigen dichten Verschlüssen.
- 4) Ausstellen einer Bestätigung von einer Fachfirma, dass die Flüssiggasanlage fachgerecht und dauerhaft außer Betrieb genommen wurde.

### Flüssiggasversandbehälter (Flaschenanlage):

- 1) Flüssiggasversandbehälter entfernen.
- 2) Verschließen aller Absperreinrichtungen, allenfalls verschließen von Rohrleitungen mittels Blindpfropfen.
- 3) Ausstellen einer Bestätigung von einer Fachfirma, dass die Flüssiggasanlage fachgerecht und dauerhaft außer Betrieb genommen wurde.

Ob und auf welche Art die Stilllegung im Einzelfall zu erfolgen hat, kann im Zweifelsfall durch die Behörde festgelegt werden.

### Zu § 5:

§ 5 ermöglicht der Behörde, auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin der Gasanlage Abweichungen vom Genehmigungsbescheid zu bewilligen und nachträgliche Auflagen vorzuschreiben.

### Zu § 6:

Der Begriff „Magistrat“ wurde durch den Begriff „Behörde“ ersetzt, da eine allgemeine Regelung der Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes nunmehr in § 14 erfolgt.

### Zu § 6 und § 11 Abs. 3:

In diesen Bestimmungen wird klargestellt, dass jene Personen zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen sowie zur Überprüfung und Ausstellung des Prüfbefundes befugt sind, die zu dieser Tätigkeit befähigt sind. Es ist somit nicht wie bisher auf die Befugnis abzustellen, sondern auf die vorhandene Befähigung, d.h. die Person, welche die Arbeiten vornimmt, muss selbst den

Befähigungsnachweis im Sinne der Verordnung BGBl. II 50/2003 erbringen oder muss ihre Tätigkeit von einer Person mit Befähigungsnachweis kontrolliert werden.

### **Zu § 7:**

In § 7 Abs. 1 wird die Behörde ermächtigt, bei Gefahr in Verzug Überprüfungen der Gasanlage durchzuführen und es werden ihr die zur Durchführung der Überprüfung erforderlichen Rechte eingeräumt. Dies entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 alt, es wurde jedoch klargestellt, dass diese Rechte der Behörde nur im erforderlichen Ausmaß zustehen und dass die Behördenvertreter und Behördenvertreterinnen auch Einsicht in die Befunde nehmen können.

§ 7 Abs. 3 und 4 entspricht inhaltlich der Regelung des § 4 Abs. 4 und 5 alt, jedoch wurde der in der früheren Regelung verwendete unbestimmte Begriff „bei unmittelbarer Gefahr“ durch den in der Gesetzgebung, Judikatur und Literatur gängigen Begriff „bei Gefahr im Verzug“ (z.B. in § 4 Abs. 3, 13 Abs. 5, 57 Abs. 1, 64 Abs. 2 AVG, §§ 27 Abs. 3 und 39 Abs. 2 VStG) ersetzt. „Gefahr im Verzug“ ist die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens bei Unterlassung einer Maßnahme (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>5</sup>, Anmerkung 2 zu § 57, S. 427).

Der Begriff „Magistrat“ wurde in § 7 Abs. 3 durch den Begriff „Behörde“ ersetzt, da eine allgemeine Regelung der Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes nunmehr in § 14 erfolgt.

### **Zu § 8 (§ 4 alt):**

Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 wurde dem § 129 b Abs. 1 der Bauordnung für Wien nachgebildet. Sie soll durch die Einräumung der dinglichen Wirkung auch von Bescheiden oder Verfahrensanordnungen im Ersatzvornahmeverfahren eine Verfahrensbeschleunigung bewirken.

Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, dass in manchen Fällen der Inhaber oder die Inhaberin einer Gasanlage schwer bzw. gar nicht feststellbar oder auffindbar ist. In diesen Fällen kann ein Auftrag nach diesem Gesetz nicht bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgesetzt werden, auch wenn dies zur Mängelbehebung oder zur Beseitigung einer Gefährdung erforderlich ist. Es ist daher zweckmäßig, auch den Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz verantwortlich zu machen. Dieser oder diese kann durch die entsprechende Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch diesen oder diese hinwirken.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft haftet jedoch nur subsidiär, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage

1.) nicht feststellbar ist, d.h. dass dessen bzw. deren Identität der Behörde weder bekannt ist noch erforscht werden kann, oder

2.) aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Dies ist zB der Fall, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage im Ausland aufhält und daher faktisch nicht erreichbar ist oder wenn er oder sie wirtschaftlich nicht in der Lage ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Vorrangig liegt die Verantwortung jedenfalls beim Inhaber oder bei der Inhaberin der Gasanlage.

Jedenfalls soll die Verpflichtung den Eigentümer und die Eigentümerin der Liegenschaft jedoch nur dann treffen, wenn er von dem Gebrechen Kenntnis hatte oder haben musste.

§ 4 Abs. 7 alt, wonach der Inhaber der Gasanlage eine Entscheidung der Behörde begehren kann, wenn er sich durch eine Verfügung des Gasversorgungsunternehmens bei Gefahr im Verzug in seinen Rechten verletzt fühlt, konnte entfallen, da die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Behörde ohnedies nach der Bestimmung des § 7 Abs. 1 jederzeit gegeben ist und die Behörde bei einer Sperre unmittelbare Maßnahmen zur Wiederherstellung setzen kann.

**Zu § 9 (§ 5 alt):**

§ 5 Abs. 2 alt wurde in § 9 Abs. 1, 1. Satz übernommen und klargestellt, dass auf die Gefährdung des Lebens und die Gesundheit von Menschen und die Gefährdung von Eigentum nicht nur „Bedacht zu nehmen“ ist, sondern dass eine Gasanlage so zu errichten, instand zu halten und zu betreiben ist, dass diese Gefährdungen „nicht zu erwarten“ sind. In der Praxis ergibt sich daraus keine Änderung, es wird jedoch die Bedeutung des Schutzes der angeführten Rechtsgüter unterstrichen.

**Zu § 9:**

§ 9 Abs. 1 letzter Satz konnte entfallen, da die Sonderregelung für Außenwand-Gasfeuerstätten entfiel (siehe § 2).

In § 9 Abs. 2 wurde die Zitierung der Verordnung richtig gestellt.

Der Begriff „Magistrat“ wurde in § 9 Abs. 3 durch den Begriff „Behörde“ ersetzt, da eine allgemeine Regelung der Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes nunmehr in § 14 erfolgt.

**Zu § 10:**

In § 10 wurde zur Anpassung an die Diktion des Gaswirtschaftsgesetzes der Begriff "öffentliches Gasverteilungsnetz" durch den Begriff "Verteilernetz" und der Begriff "Gasversorgungsunternehmen" durch den Begriff "Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiberin" ersetzt und auf die an das Verteilernetz angeschlossenen Gasanlagen abgestellt. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff „Organe“ durch den Begriff „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt und klargestellt, dass auch den vom Verteilernetzbetreiber bzw. von der Verteilernetzbetreiberin mit der Durchführung der Überprüfung beauftragten Personen der Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gewähren ist.

Zu § 6 Abs. 2 alt:

Die Bestimmung stand im Widerspruch zur bundesgesetzlichen Regelung und hatte daher zu entfallen.

Zu § 10 Abs. 2 neu:

Eine Verständigung der Behörde von nicht behobenen Mängeln der Gasanlage soll nicht - wie bisher im Gesetz vorgesehen - automatisch bei allen festgestellten Mängeln einer Gasanlage erfolgen, sondern es kann von der Verständigung Abstand genommen werden, wenn keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum besteht.

Zu § 10 Abs. 3:

Weiters wurde die Wortfolge „bei unmittelbarer Gefahr“ durch den in der Gesetzgebung, Judikatur und Literatur gängigen Begriff „Gefahr in Verzug“ (z.B. in § 4 Abs. 3, 13 Abs. 5, 57 Abs. 1, 64 Abs. 2 AVG, §§ 27 Abs. 3 und 39 Abs. 2 VStG) ersetzt. „Gefahr im Verzug“ ist die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens bei Unterlassung einer Maßnahme (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>5</sup>, Anmerkung 2 zu § 57, S. 427).

**Zu § 11:**

In § 11 Abs. 3 lit. c wurde die Überprüfungsbefugnis auf Verteilernetzbetreiber und Verteilernetzbetreiberinnen übertragen, sofern diese über eine Person verfügen, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Herstellung oder Änderung der zu überprüfenden Gasanlage befugt ist.

In § 11 Abs. 4 wurde zur Anpassung an die Diktion des Gaswirtschaftsgesetzes der Begriff "öffentliches Gasverteilungsnetz" durch den Begriff "Verteilernetz" und der

Begriff "Gasversorgungsunternehmen" durch den Begriff "Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiberin" ersetzt.

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass zwischen der Errichtung der Gasanlage und der Fertigstellung des Überprüfungsbefundes ein längerer Zeitraum vergehen kann, in welchem der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage trotz der ordnungsgemäßen Errichtung der Gasanlage durch eine befugte Person nicht mit Gas beliefert werden kann, wurde in § 11 Abs. 5 vorgesehen, dass in bestimmten Fällen eine Inbetriebnahme der Gasanlage schon vor der Vorlage eines Überprüfungsbefundes erfolgen darf. Dies ist jedoch nur bei Vorliegen folgender zwei Voraussetzungen zulässig, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- 1.) Die Gasanlage muss von einer befugten Person im Sinne des § 11 Abs. 3 lit. b in Betrieb genommen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Person mit den Gefahren der Anlage vertraut ist und die Sicherheit der Anlage beurteilen kann.
- 2.) Die Gasanlage muss den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, d.h. sie muss dem Stand der Technik entsprechen, es darf keine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und keine Beeinträchtigung des Eigentums zu erwarten sein, etc.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist von der befugten Person, die sie in Betrieb genommen hat, entweder dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin (bei Anlagen, die an das Verteilernetz angeschlossen und daher gemäß § 3 anzeigepflichtig sind) oder der Behörde (bei Anlagen, die gemäß § 2 genehmigungspflichtig sind) zu melden.

Darf die Anlage vor Vorliegen des Prüfungsbefundes in Betrieb genommen werden, so muss der Überprüfungsbefund innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme bei der Anlage vorliegen.

In § 11 Abs. 6 wurde der Begriff „Magistrat“ durch den Begriff „Behörde“ ersetzt, da eine allgemeine Regelung der Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes nunmehr in § 14 erfolgt.

**Zu § 7 alt:**

Die in § 7 alt normierten Kreuzungsbestimmungen sind ein Teil der ÖNORMEN. Sie wurden aus dem Gesetz gestrichen, da nicht nachvollziehbar ist, warum gerade dieser Teil der ÖNORMEN in das Gesetz übernommen wurde.

**Zu § 12:**

Der Begriff "das Gasversorgungsunternehmen" wurde zur Anpassung an die Diktion des Gaswirtschaftsgesetzes durch den Begriff "der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin" ersetzt.

Weiters entfiel die Verpflichtung zur Verständigung der Behörde, welche in § 8 alt alternativ zur Verständigung der Organe der öffentlichen Sicherheit vorgesehen war. In erster Linie sollte bei Gasausströmungen die Feuerwehr verständigt werden, da diese die erforderlichen Maßnahmen setzen kann. Dies entspricht auch der gängigen Praxis. Nur bei Anlagen, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, ist auch die Verständigung des Verteilernetzbetreibers oder der Verteilernetzbetreiberin erforderlich.

**Zu § 13:**

In § 13 wurden Regelungen für den automationsunterstützten Datenverkehr eingefügt.

**Zu § 14:**

Die allgemeine Festlegung der Behördenzuständigkeit erfolgt nun einheitlich in § 14.

**Zu § 15:**



In § 15 erfolgte auf Grund der Gefährdung, welche von der Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgehen könnte, in Anlehnung an das NÖ Gassicherheitsgesetz eine Erhöhung der maximalen Strafdrohung von 2.100,-- EURO auf 7.300,-- EURO, die im Hinblick auf den Schutzzweck gerechtfertigt scheint.

Weiters wurde normiert, dass auch der Verstoß gegen Verordnungen und Bescheide, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, mit Strafe bedroht ist.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006)

### Geltende Fassung

**Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz)**

#### § 1.

#### Begriffsbestimmung

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Gasanlagen).

(2) .....

### Entwurfstext

**Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, **Verteilung** und Verwendung brennbarer Gase (Gasanlagen).

(2).....

(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie in Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

## § 2.

### **Genehmigungspflichtige Anlagen - Anzeigepflicht**

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von

**(3) Gasgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind technische Einrichtungen, in denen die im Brenngas enthaltene Energie durch Verbrennung freigesetzt wird.**

(4) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind.

**(5) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.**

### **Genehmigungspflichtige Anlagen**

mehr als zwei Norm-Kubikmeter (m<sup>3</sup>n) brennbarer Gase in der Stunde bedarf der behördlichen Genehmigung.

(2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase bedarf einer behördlichen Genehmigung, wenn mehr als fünfunddreißig Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als einhundertsechzig Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner die Errichtung oder Änderung von Anlagen, in denen Gas umgefüllt wird.

(3a) Der Genehmigung bedarf weiters die Errichtung oder Änderung von Außenwand-Gasfeuerstätten mit der Maßgabe, daß mit Erstellung eines positiven Überprüfungsbefundes (§ 6a Abs. 1) die Außenwand-Gasfeuerstätte als genehmigt gilt.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Vorschriften gemäß § 5 entspricht.

(5) Dem Ansuchen um Genehmigung sind durch den Inhaber der Anlage Pläne und technische Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der Aufstellungsort, die Art und Funktionsweise der Anlage hervorgeht. Dies gilt nicht bei

§ 2. (1) Einer Genehmigung der Behörde bedürfen

1. die Errichtung, der **Betrieb** oder die **wesentliche** Änderung von Anlagen zur Erzeugung von mehr als zwei Norm-Kubikmeter (m<sup>3</sup>n) brennbarer Gase in der Stunde,
2. die Errichtung, der **Betrieb** oder die **wesentliche** Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase, wenn mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 160 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden und
3. die Errichtung, der **Betrieb** oder die **wesentliche** Änderung von Anlagen, in denen Gas umgefüllt wird.

**(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum zu gefährden.**

(3) Die Genehmigung ist - **allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen** - zu erteilen, wenn das Vorhaben den Vorschriften gemäß § 9 entspricht.

**(4) Die Erteilung der Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.** Dem Ansuchen um Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung Pläne und technische Beschreibungen, aus denen der Aufstellungsort, die Art und die Funktionsweise der

Außenwand-Gasfeuerstätten.

Anlage hervorgeht, anzuschließen.

**Weiters sind dem Antrag in einfacher Ausfertigung anzuschließen:**

1. ein Grundbuchsauszug betreffend das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll und
2. die schriftliche Zustimmung der Eigentümer sowie der Eigentümerinnen des Grundstückes samt Namen und Anschrift, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist, auf welchem die Gasanlage oder die zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen errichtet werden sollen.

### **Anzeigepflichtige Anlagen**

(6) Die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein öffentliches Gasverteilungsnetz angeschlossen werden sollen oder durch ein solches bereits versorgt sind, dem Gasversorgungsunternehmen anzuzeigen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der

**§ 3.** Die Herstellung oder **wesentliche** Änderung (**§ 2 Abs. 2**) von Anlagen zur **Verteilung** brennbarer Gase sowie der Anschluss und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein **Verteilernetz** angeschlossen werden sollen, dem **Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage** anzuzeigen. Durch Verordnung **der Landesregierung** kann bestimmt werden,

Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten nicht anzeigepflichtig ist, wenn dadurch keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.

inwieweit die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur **Verteilung** brennbarer Gase sowie der Anschluss und die Inbetriebnahme von Gasgeräten nicht anzeigepflichtig ist, wenn dadurch keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.

### **Erlöschen der Genehmigung Letztmalige Vorkehrungen**

**§ 4. (1) Die Genehmigung nach § 2 erlischt, wenn der Betrieb der Gasanlage durch mehr als fünf Jahre nach rechtskräftiger Erteilung der Genehmigung nicht aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist.**

**(2) Ist die Genehmigung erloschen, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage diese unverzüglich dauerhaft stillzulegen, soweit dies zum Schutz der Interessen gemäß § 9 erforderlich ist. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm oder ihr die Behörde die dauerhafte Stilllegung mit Bescheid aufzutragen. In diesem Bescheid können auch konkret durchzuführende Maßnahmen vorgeschrieben werden, sofern dies zur Abwehr von Gefahren für die Umwelt, für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum erforderlich ist. § 7 Abs. 3 gilt**

**sinngemäß.**

**(3) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Inhabers oder der Inhaberin der Gasanlage oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Genehmigung erloschen ist und die Voraussetzungen für die dauerhafte Stilllegung vorliegen sowie anzuordnen, auf welche Weise die dauerhafte Stilllegung vorzunehmen ist.**

#### **Abweichungen vom Genehmigungsbescheid Nachträgliche Vorschriften**

**§ 5. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin der Gasanlage von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.**

**(2) Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass trotz Einhaltung der in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur**

### § 3.

#### **Berechtigung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen**

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gasanlagen ist nur fachkundigen Personen, insbesondere solchen Personen gestattet, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung dieser Anlagen zutreffen; im Streitfalle entscheidet hierüber der Magistrat.

### § 4.

#### **Behördliche Befugnisse**

(1) Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.  
(2) Dem Magistrat steht insbesondere das Aufsichtsrecht über die Ausführung, den Betrieb und die Benützung der Gasanlage zu. Zu diesem Zweck dürfen Grundstücke und Räume betreten werden. Der Inhaber einer Gasanlage ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

**Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.**

#### **Berechtigung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen**

§ 6. Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gasanlagen ist nur fachkundigen Personen, insbesondere solchen Personen gestattet, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung des **Befähigungsnachweises** zur gewerbsmäßigen Herstellung dieser Anlagen zutreffen; im Streitfalle entscheidet hierüber **die Behörde**.

#### **Behördliche Befugnisse**

**§ 7. (1) Die Behörde kann die Gasanlagen zu jeder Tageszeit, das ist die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, bei Gefahr in Verzug auch zur Nachtzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Organen der Behörde oder den von ihr**



(3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhalten, diese innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Magistrat berechtigt, alle zu ihrer Beseitigung notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten durchzuführen. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.

(5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die bestehende Beheizung von Aufenthaltsräumen oder die Warmwasserbereitung mit Gas unmöglich wird und die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung der Lebensqualität der

**beauftragten Personen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu gewähren.** Der Inhaber **sowie die Inhaberin** einer Gasanlage ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte **zu erteilen und Einsicht in die Befunde zu gewähren.**

**(2) Wird bei einer Überprüfung der Gasanlage festgestellt, dass diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird, hat die Behörde dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist den den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand herzustellen.**

**(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Behörde** berechtigt, alle **zur Beseitigung der Gefahr** notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, ohne vorangegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten **oder die Verpflichtete** durchzuführen. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.

**(4) Gefahr im Verzug** im Sinne des Abs. 3 **liegt auch dann vor,** wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die bestehende Beheizung von Aufenthaltsräumen oder die Warmwasserbereitung mit Gas unmöglich wird und die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser

Bewohner darstellt.

Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner **sowie der Bewohnerinnen** darstellt.

(6) Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bescheide haben dingliche Wirkung, wenn ihre Verpflichtungen den Eigentümer der Liegenschaft treffen. Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 VVG 1950) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht in diesem Fall an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandreht vor allen privaten Pfandrehten. Ein gleiches gilt für jene Kosten, die auf Grund einer Maßnahme gemäß § 4 erwachsen.

### Wirkung der Bescheide

**§ 8. (1) Durch den Wechsel des Inhabers oder der Inhaberin einer Gasanlage wird die Wirksamkeit der** auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide **sowie der Bescheide oder Verfahrensordnungen im Ersatzvornahmeverfahren** nicht berührt.

**(2) Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz sind der Inhaber und die Inhaberin der Gasanlage verantwortlich. Ist dieser oder diese nicht feststellbar oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, trifft die Verantwortung den Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft, auf der sich die Gasanlage befindet, sofern er oder sie von einem Gebrechen bzw. einem von der Behörde oder von dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin erteilten Auftrag Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste. Mehrere Eigentümer und Eigentümerinnen haften solidarisch.**

(3) Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der

Ersatzvornahme (**§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001**) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen anderen Pfandrechten. Ein Gleiches gilt für jene Kosten, die auf Grund einer Maßnahme gemäß **§ 7 Abs. 2** erwachsen.

(7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren.

(8) Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird.

## § 5.

### Sicherheitsvorkehrungen

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften ordnungsgemäß herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Durch Verordnung der Landesregierung können Vorschriften einschließlich der in diesem

### Sicherheitsvorkehrungen

§ 9. (1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach **dem Stand der Technik ordnungsgemäß so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass durch den Bestand und Betrieb der Anlagen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und eine Gefährdung des Eigentums nicht zu**

Zusammenhang zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen über die Arten der Gase, die erforderlichen Begriffsbestimmungen der Gastechnik, ferner die Belastung der Gasgeräte, die Leistung, die Anschluß-, Einstell- und Belastungswerte, die Errichtung, Änderung und Erhaltung der Leitungen, weiters Bestimmungen über die Beschaffenheit und Funktion von Gasgeräten, wie Wasserheizer und Raumheizer, sowie deren Bestandteile und Zubehör, die Strömungssicherung, die technische Beschaffenheit und Einrichtung von Leitungsanlagen, Rohrleitungen und Rohrverbindungen, Gasdruckregler und Gaszähleranlagen, Absperrklappen und Abgasführung sowie Absauganlagen erlassen, verbindlich erklärt oder anerkannt werden. Desgleichen können Verordnungen über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Errichtung oder Änderung von Außenwand-Gasfeuerstätten erlassen werden.

(2) Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Bestand und Betrieb der Anlagen jede Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jede Sachbeschädigung vermieden wird.

(3) Gasgeräte dürfen unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 sowie der §§ 2 und 6a nur dann angeschlossen und in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß den Vorschriften über das

**erwarten ist.** Durch Verordnung der Landesregierung können Vorschriften einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen über die Arten der Gase, die erforderlichen Begriffsbestimmungen der Gastechnik, ferner die Belastung der Gasgeräte, die Leistung, die Anschluß-, Einstell- und Belastungswerte, die Errichtung, Änderung und Erhaltung der Leitungen, weiters Bestimmungen über die Beschaffenheit und Funktion von Gasgeräten, wie Wasserheizer und Raumheizer, sowie deren Bestandteile und Zubehör, die Strömungssicherung, die technische Beschaffenheit und Einrichtung von Leitungsanlagen, Rohrleitungen und Rohrverbindungen, Gasdruckregler und Gaszähleranlagen, Absperrklappen und Abgasführung sowie Absauganlagen erlassen, **für** verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(2) Gasgeräte dürfen unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 sowie der §§ 2 und **11** nur dann angeschlossen und in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß den Vorschriften über das Inverkehrbringen das CE-Zeichen tragen oder gemäß § 42 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung - GSV, BGBl. Nr. **340/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 20/2005**, in Verkehr gebracht wurden.

(3) **Die Behörde** hat den Anschluss und die Verwendung von Gasgeräten oder von Teilen derselben zu verbieten, wenn keine Gewähr für die sachgemäße Verwendung gegeben ist bzw. durch

Inverkehrbringen das CE-Zeichen tragen oder gemäß § 42 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung - GSV, BGBl. Nr. 340/1994, in Verkehr gebracht wurden.

(4) Der Magistrat hat den Anschluß und die Verwendung von Gasgeräten oder von Teilen derselben zu verbieten, wenn keine Gewähr für die sachgemäße Verwendung gegeben ist bzw. durch deren Betrieb das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachbeschädigungen verursacht werden können. Eine derartige Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für ein Gerät eine Prüfmarke bzw. ein CE-Zeichen verliehen wurde.

## § 6.

### **Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen**

(1) Die Gasversorgungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Von Gasversorgungsunternehmen belieferte Gasanlagen sind

deren Betrieb das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachbeschädigungen verursacht werden können. Eine derartige Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für ein Gerät eine Prüfmarke bzw. ein CE-Zeichen verliehen wurde.

### **Befugnisse des Verteilernetzbetreibers oder der Verteilernetzbetreiberin**

§ 10. (1) Der **Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin** ist befugt, **die an sein oder ihr Verteilernetz angeschlossenen** Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist seinen **oder ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder den von ihm oder ihr beauftragten Personen** im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

Hausanschlußleitungen und Innenleitungen. Die Hausanschlußleitung ist der Leitungsteil zwischen der Versorgungsleitung (Hauptrohr) und dem zu versorgenden Objekt einschließlich der Hauptabsperreinrichtung. Die Hausanschlußleitung ist Teil der Gasanlage des zu versorgenden Objektes. Die Herstellung, Instandsetzung und Erhaltung der Hausanschlußleitung einschließlich der Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch das Gasversorgungsunternehmen auf Kosten des Inhabers der Gasanlage. Dies gilt auch im Falle eines Auftrages an den Inhaber der Gasanlage gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Werden anlässlich einer Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zur Veranlassung ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen den Magistrat hievon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

(2) **Wird anlässlich einer Überprüfung der Gasanlage festgestellt, dass diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird, hat der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage dies unverzüglich bekannt zu geben und ihn oder sie zur Veranlassung der Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, allenfalls unter Setzung einer Nachfrist, aufzufordern. Bei Gefahr im Verzug ist der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin berechtigt, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten oder die Verpflichtete durchzuführen.** Kommt der Inhaber oder die Inhaberin der Gasanlage dieser Aufforderung nicht nach, so hat der

**Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin die Behörde** hievon zu verständigen, **welche dem Inhaber oder der Inhaberin der Gasanlage in der Folge einen Auftrag nach § 7 Abs. 2 zu erteilen hat. Von der Verständigung der Behörde kann abgesehen werden, wenn keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum besteht.** Das Recht, die **Gasanlage zu sperren** wird dadurch nicht berührt.

(4) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr gegeben, so ist das Gasversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.

(3) **Liegt** infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage **Gefahr im Verzug** vor, so ist der **Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin** berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die **Gasanlage zu sperren** .

## § 6 a.

### Überprüfungspflicht

(1) Der Inhaber einer neu hergestellten oder einer geänderten Gasanlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 verpflichtet, diese vor der Benützung darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitsvorschriften gemäß § 5, bei genehmigungspflichtigen Anlagen auch den Bedingungen des Genehmigungsbescheides, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbericht festzuhalten.

(2) Im Wege der Verordnung können .....

(3) Zur Überprüfung und Ausstellung des Überprüfungsberichtes im Sinne des Abs. 1 sind befugt:

### Überprüfungspflicht

§ 11. (1) Der Inhaber **oder die Inhaberin** einer neu hergestellten oder einer **wesentlich** geänderten Gasanlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 verpflichtet, diese **vor der Inbetriebnahme** darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitsvorschriften gemäß § 9, bei genehmigungspflichtigen Anlagen auch den Bedingungen des Genehmigungsbescheides, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbericht festzuhalten.

(2) **Durch Verordnung der Landesregierung** können Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die Herstellung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch, festgesetzt werden, sofern auch ohne Überprüfung die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und der Schutz von **Eigentum** als gegeben erachtet werden kann.

(3) Zur Überprüfung und Ausstellung des Überprüfungsberichtes im Sinne des Abs. 1 sind befugt:

a) Ziviltechniker **und Ziviltechnikerinnen** im Rahmen ihrer



- a) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse,
  - b) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen (derzeit: § 15 Abs. 1 Z. 17 der Gewerbeordnung) zur Herstellung oder Änderung der zu überprüfenden Gasanlage befugt sind,
  - c) Gasversorgungsunternehmen, die vom Magistrat zur Überprüfung zugelassen sind; die Zulassung ist auf Antrag des Unternehmens auszusprechen und kann mit dessen Zustimmung ausgesprochen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vornahme der Überprüfungen besteht.
- (4) Bei Gasanlagen, die an ein öffentliches Gasverteilungsnetz angeschlossen sind, ist der Überprüfungsbefund vom Gasversorgungsunternehmen auszustellen.
- (5) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage erst in Betrieb genommen und nur dann mit Gas beliefert werden, wenn ein Überprüfungsbefund beim Inhaber der Anlage vorliegt, dem gemäß die Anlage den

Befugnisse,

- b) Personen, die **nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften** zur Herstellung oder Änderung der zu überprüfenden Gasanlage **befähigt** sind,
- c) **Verteilernetzbetreiber und Verteilernetzbetreiberinnen**, wenn ihnen gemäß lit. b befähigte Personen zur Verfügung stehen.

(4) Bei Gasanlagen, die an **ein Verteilernetz** angeschlossen sind, ist der Überprüfungsbefund **von jenem Verteilernetzbetreiber oder jener Verteilernetzbetreiberin** auszustellen, **an dessen oder deren Verteilernetz die Gasanlage angeschlossen ist, sofern diesem Verteilernetzbetreiber oder dieser Verteilernetzbetreiberin gemäß Abs. 3 lit. b befähigte Personen zur Verfügung stehen.**

(5) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage schon vor Vorlage des Überprüfungsbefundes in Betrieb genommen und mit Gas beliefert werden, wenn die Gasanlage **den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und von einer befugten Person im Sinne**

Sicherheitsvorschriften bzw. den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht.

(6) Der Magistrat kann durch Verordnung für die Ausstellung des Überprüfungsbefundes die Verwendung eines bestimmten Formulars vorschreiben.

## § 7.

### Kreuzungsbestimmungen

Werden neue Leitungen brennbarer Gase mit bereits vorhandenen Leitungen (elektrische Leitungen, Kanäle, Wasserleitungen u. dgl.) gekreuzt oder an solche angenähert, so sind die Gasleitungen so

**des Abs. 3 lit. b** in Betrieb genommen wird. **Die befugte Person, welche die Gasanlage in Betrieb nimmt, hat die Inbetriebnahme einer anzeigepflichtigen Gasanlage dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin zu melden. Die Inbetriebnahme einer genehmigungspflichtigen Gasanlage ist von der befugten Person der Behörde zu melden. In beiden Fällen muss der Überprüfungsbefund innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme bei der Gasanlage aufliegen, widrigenfalls der Betrieb der Gasanlage einzustellen und die Gasanlage zu sperren ist.**

(6) **Die Behörde** kann durch Verordnung für die Ausstellung des Überprüfungsbefundes die Verwendung eines bestimmten Formulars vorschreiben.

zu verlegen, daß die bestehenden Leitungen hiedurch weder beschädigt noch in ihrer Benützung gestört werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen etwas anderes vorsehen.

## § 8.

### Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen, durch die Personen oder Eigentum gefährdet werden können, wahrnimmt, ist verpflichtet, falls er die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und die Organe der öffentlichen Sicherheit oder das Gasversorgungsunternehmen oder die Behörde zu verständigen.

### Verhalten bei Gasausströmungen

§ 12. Wer Gasausströmungen, durch die Personen oder Eigentum gefährdet werden können, wahrnimmt, ist verpflichtet, falls er **oder sie** die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und die Organe der öffentlichen Sicherheit **oder den Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiberin, an dessen oder deren Verteilernetz die Gasanlage angeschlossen ist**, zu verständigen.

### **Automationsunterstützter Datenverkehr**

**§ 13. Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.**

### **Behörde**

**§ 14. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung, in den Fällen des § 15 der Unabhängige Verwaltungssenat.**

### **§ 9.**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erteilten Aufträge werden, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, als Verwaltungsübertretung mit

#### **Strafbestimmungen**

**§ 15. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu EURO 7.300,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide**

Geldstrafen bis zu 2 100 Euro, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

## § 10.

### Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Hiezu gehören insbesondere:

Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes, Gesetz vom 13. Dezember 1935, Deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, Deutsches RGBl. I S. 237, GBl. für das Land Österreich Nr. 156/39, sofern es die Erzeugung, Leitung, Lagerung und den Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht regelt; die Bestimmungen der 4. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1938, Deutsches

**oder Aufträge zuwider handelt.**

**(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.**

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 16. (1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Wiener Gasgesetz, LGBl für Wien Nr. 17/1954 i.d.F. LGBl für Wien Nr. 80/2001 außer Kraft.**

**(2) Gasanlagen, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, können weiterbetrieben werden. Stellt aber der Zustand einer solchen Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde oder der Verteilernetzbetreiber oder die Verteilernetzebetreiberin den weiteren Betrieb der Anlage von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen oder erforderlichenfalls zu untersagen.**

**(3) Auf alle zur Zeit des In-Kraft-Tretens anhängige Verfahren sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.**

RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, Deutsches RGBl. I S. 202;

die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verwendung brennbarer Gase erlassen wurden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/ 1936.

(3) Gasanlagen, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, können weiterverwendet werden. Stellt aber der Zustand einer solchen Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so kann die Behörde, beziehungsweise das Gasversorgungsunternehmen (§ 4 Abs. 4) die weitere Verwendung der Anlage von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen, erforderlichenfalls untersagen.